

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637)
in der Fassung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 80, S. 609–611)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. November 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Graduierung
- § 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtpfprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtpfprüfung
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 28 Ungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungsordnung.
- (2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.

(3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Zulassungsgespräch) erfüllt werden müssen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das Studienziel erreicht hat, durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten seine bzw. ihre beruflichen Chancen zu erweitern.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht das Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem bzw. der Studierenden zu wählendes Fach gemäß Anlage A.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut.

(3) Der Studienumfang entspricht in der Regel 120 ECTS-Punkten.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität gewahrt. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor/der Rektorin vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Soweit die fachspezifische Anlage B nichts anderes regelt, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im selben Fach eines Masterstudiengangs an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Fach eines Masterstudiengangs und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Masterstudiengang am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 15 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern und Fachvertreterinnen und dem Vorstand des Frankreich-Zentrums.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Die fachspezifische Anlage B legt die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich) fest.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in seinem Fach im Masterstudiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Fach des Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität nachzuweisen. Falls der bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat bzw. Kandidatin mindestens zehn Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 6 Absatz 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

- (1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; die genauen Modalitäten zur Bewertung der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, das heißt alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; das Verfahren der Bewertung der Abschlussarbeit ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der einen Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium, die gemäß § 14 beurteilt werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und findet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Gutachten zur Masterarbeit statt. Hat das Kolloquium nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden, so gilt es als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 27 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die genauen Anforderungen und Angaben zur Durchführung des Kolloquiums regelt die fachspezifische Anlage B.

§ 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für Studierende im Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit Beginn der Auslandsphase im dritten Fachsemester, für Studierende im Masterstudiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ und für Studierende im Masterstudiengang „Deutsch-Französische Journalistik“ während des dritten Semesters schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.
- (4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß fachspezifischer Anlage B erbracht und die Masterarbeit bestanden hat.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die fachspezifische Anlage B dies ausdrücklich vorsieht. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die genauen Angaben zur Vergabe des Themas, zum Bearbeitungszeitraum, zum Umfang, der Sprache, der Betreuung und Begutachtung der Arbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.
- (6) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 20 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für das Kolloquium sowie für die Durchführung des Kolloquiums.
- (2) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des jeweiligen Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium von dem Prüfer bzw. der Prüferin bekanntgegeben.

§ 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 - Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifische Anlage B gewichtete Mittel vorsieht.
 - Die Note der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 geht einfach in die Abschlussnote ein. § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag ist dem bzw. der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen; hiervon kann im Fall des Satzes 3 abgewichen werden.
- (3) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es als nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	A – excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7:	B – very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5:	C – good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	D – satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	E – sufficient
- (3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bezeugt. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Diploma Supplement

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er bzw. sie die Elternzeit antritt, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er bzw. sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem bzw. der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem bzw. der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem bzw. der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

§ 28 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 47, S. 266–285), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 83, S. 577–585), außer Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Internationale Wirtschaftsbeziehungen